



Sitzung vom

2. Dezember 2025

Mitgeteilt den

2. Dezember 2025

Protokoll Nr.

862/2025

Eidg. Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: [svg@astra.admin.ch](mailto:svg@astra.admin.ch)

**Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern»; Vernehmlassung an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 laden Sie die Kantone ein, zum titelerwähnten Geschäft (Umsetzung Motion 21.4516 Schilliger) eine Stellungnahme einzureichen. Die Regierung des Kantons Graubünden dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Signalisationsverordnung, der Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen sowie der Lärmschutzverordnung. Sie finden unsere Stellungnahme zu den konkreten Fragen in der Beilage (ausgefüllter Fragebogen). Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Punkte unserer Rückmeldungen zusammen:

## 1. Allgemeines

Die vorgeschlagenen Anpassungen setzen die Ziele der Motion Schilliger grundsätzlich angemessen um. Allerdings geht die vorgesehene Priorisierung des Belagsersatzes gegenüber Temporeduktionen über den Auftrag der Motion hinaus.

## 2. Signalisationsverordnung (SSV)

Der Kanton unterstützt die Absicherung der Strassenhierarchie und begrüsst, dass die kantonale Zuständigkeit für die Hierarchisierung seines Strassennetzes gewahrt bleibt und Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen aus Lärmschutzgründen unter gewissen Voraussetzungen weiterhin möglich ist.

Es wird angeregt, im erläuternden Bericht klarzustellen, dass bereits bestehende, aus Lärmschutzgründen verfügte Tempo-30-Abschnitte bestehen bleiben. Dies ist auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und bereits realisierte behindertengerechte Bushaltestellen wichtig.

Die zusätzliche Prüfung der «Wahrung der Verkehrsorientierung» wird akzeptiert; sie führt jedoch zu mehr Abklärungsaufwand und zusätzlichen Kosten.

Die vorgeschlagene Einschränkung in Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV wird abgelehnt. Sie widerspricht dem Grundsatz von Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), wonach Massnahmen an der Quelle Vorrang haben.

## 3. UVEK-Verordnung zu Tempo-30-Zonen

Die Klärung der bestehenden Vollzugspraxis wird begrüsst.

## 4. Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Kanton lehnt eine Pflicht zum Einbau von lärmarmen Belägen auf verkehrsorientierten Strassen ab. Die Gründe sind insbesondere:

- **Wahrung der Verhältnismässigkeit:** Die Einführung von Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes darf durch die Priorisierung von lärmarmen Belägen nicht unnötig verhindert werden, da Temporeduktionen oft wirksamer, dauerhafter und kostengünstiger sind.

- **Technische und geografische Faktoren:** In Graubünden (überwiegend über 800 m ü. M.) verlieren solche Beläge aufgrund klimatischer Bedingungen schnell ihre Wirkung.
- **Finanzielle Belastung:** Höhere Kosten und häufigere Sanierungen würden Kantone und Gemeinden unverhältnismässig belasten.
- **Eingriff in die Autonomie der Kantone und Gemeinden:** Eine starre Priorisierung von lärmarmen Belägen schränkt den notwendigen Ermessensspielraum ein und führt voraussichtlich zu vermehrten Rechtsmittelverfahren.

## 5. Empfehlungen des BAFU für die Eignung von lärmarmen Belägen

Der Kanton unterstützt die Führung einer Liste geeigneter lärmarmen Beläge durch das BAFU, sofern Art. 8a LSV nicht verschärft wird und die Liste lediglich Empfehlungscharakter hat. Die Strasseneigentümer müssen weiterhin eigene Beläge berücksichtigen oder ergänzen können – insbesondere aufgrund regionaler Bedingungen und Erfahrungen (z. B. AC8-Beläge in Graubünden).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: Fragebogen